

gemeinde

**andelfingen**

willkommen im  
zürcher weinland

742.1

# ■ Reglement über die Wasserversorgung

vom 4. Dezember 2013

In Kraft seit 1. November 2014



# Reglement über die Wasserversorgung: Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Gegenstand	5
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	5
Art. 3 Strategische Planung	5
Art. 4 Umfang der Anlagen	6
Art. 5 Anlagen- und Wasserleitungskataster	6
<b>II. Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>6</b>
Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt	6
Art. 7 Sachlicher Umfang der Wasserlieferung	6
Art. 8 Örtlicher Umfang der Wasserlieferung	6
Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe	7
Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen	7
Art. 11 Leitungsnetz	7
Art. 12 Erstellung der Leitungen	8
Art. 13 Hydrantenanlagen (öffentlich)	8
Art. 14 Öffentliche Laufbrunnen	8
Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund	8
<b>III. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b>	<b>8</b>
Art. 16 Hausanschlussleitungen	8
Art. 17 Hausinstallationen	9
Art. 18 Wasserzähler	9
Art. 19 Durchleitungsrechte	9
Art. 20 Eigentumsverhältnisse	9
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>9</b>
Art. 21 Allgemeines	9
Art. 22 Abgabenarten	10
Art. 23 Anschlussgebühren	10
Art. 24 Benützungsgebühren	10
Art. 25 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen	10
Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	10
Art. 27 Schuldner	11
Art. 28 Kostendeckung	11
Art. 29 Tarifverordnung	11
Art. 30 Abgeltung von Sonderleistungen	11
Art. 31 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinklerleitungen	11
Art. 32 Rechnungsstellung und Fälligkeit	11
<b>V. Haftungs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 33 Rechtsschutz	11
Art. 34 Aufsicht	12

Art. 35	Verordnungsrecht	12
Art. 36	Rechtsmittel	12
Art. 37	Strafbestimmungen	12
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 39	Inkrafttreten	13

# Reglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 25 bis 27 und 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG), erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, die Wasserversorgung in der Gemeinde Andelfingen zu regeln.

Sie regeln insbesondere den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen, die Bemessung der Beiträge und Gebühren sowie den Rechtsschutz.

### Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Die Gemeinde versorgt die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Wasser.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgung unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde erfüllt werden. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- a) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Andelfingen;
- b) Anstellung, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie deren Pflichtenhefte;
- c) Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen;
- d) Umfassende Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers, mindestens einmal jährlich.

Die Überwachung und der Betrieb der Wasserversorgung werden dem Brunnenmeister übertragen.

Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

### Art. 3 Strategische Planung

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

#### **Art. 4 Umfang der Anlagen**

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst sämtliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz sowie Steuer- und Überwachungsanlagen.

#### **Art. 5 Anlagen- und Wasserleitungskataster**

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet einen Anlagen- und Wasserleitungskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Anlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

## **II. Wasserversorgungsanlagen**

#### **Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind;
- b) das hydraulische Funktionsschema;
- c) den technischen Bericht (mit Grundlagen, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen etc.);
- d) den Zeitplan für die Erneuerung und, soweit erforderlich, für die Erweiterung der Anlagen;
- e) eine Kostenschätzung mit Finanzplan.

#### **Art. 7 Sachlicher Umfang der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.

Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen, (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungen) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht.

Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

#### **Art. 8 Örtlicher Umfang der Wasserlieferung**

Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.

Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

### **Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall);
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Wünscht der Bezüger die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, können die dadurch verursachten Mehrkosten auf den Wasserbezüger abgewälzt werden. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

### **Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten,

- a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen;
- b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen;
- c) den Einsatz von Personal sicherzustellen;
- d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobilen Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten etc.) sicherzustellen.

Der Gemeinderat erlässt das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auf dem Verordnungsweg und regelt darin die Einzelheiten.

### **Art. 11 Leitungsnetz**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

#### **Art. 12 Erstellung der Leitungen**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

#### **Art. 13 Hydrantenanlagen (öffentlich)**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung.

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 14 Öffentliche Laufbrunnen**

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalt- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Brunnenanlagen mit eigener Quellfassung dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### **Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **III. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

#### **Art. 16 Hausanschlussleitungen**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Hausanschlussleitung umfasst das abzweigende T-Stück, den Absperrschieber, die Leitung bis und mit Abstellhahn und Wasserzähler.

Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 17 Hausinstallationen**

Der Grundeigentümer ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

Eine Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Gemeinderat sie abgenommen hat. Mit der Abnahme übernimmt der Gemeinderat keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 18 Wasserzähler**

Die Verrechnung des Wassers erfolgt unter anderem nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird.

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

#### **Art. 19 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

#### **Art. 20 Eigentumsverhältnisse**

Nach Erstellung geht die gesamte Hausanschlussleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 21 Allgemeines**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften für die Tragung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

## **Art. 22 Abgabenarten**

Es werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Benützungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

## **Art. 23 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ( $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$ ).

## **Art. 24 Benützungsgebühren**

Bei den Benützungsgebühren bemessen sich die Grundgebühren nach der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ( $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$ ), und die Mengengebühren nach dem bezogenen Wasservolumen (in Kubikmeter).

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Wasserversorgung zwischen 50% und 80% des Gesamtertrags der Gebühren (Grund- und Mengengebühr) erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

## **Art. 25 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen**

Die Erstellungskosten für Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die planmässige Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

## **Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Für Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientiert.

### **Art. 27 Schuldner**

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

### **Art. 28 Kostendeckung**

Die Abgaben sind im Gesamtzusammenhang so festzulegen, dass der gesamte Beitrags- und Gebührenertrag im fünfjährigen Durchschnitt kostendeckend ist. Bei den zu erwartenden Kosten sind anstehende Investitionen mit zu berücksichtigen. In Gesetz und Gesellschaftsstatuten vorgeschriebene Reserven sind zu bilden.

Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

### **Art. 29 Tarifverordnung**

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Gebührentarife.

Die Tarifverordnung enthält auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser etc.).

Die Tarifverordnung ist in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufzunehmen.

### **Art. 30 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

### **Art. 31 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinklerleitungen**

Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinklerleitungen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

### **Art. 32 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## **V. Haftungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden.

#### **Art. 34 Aufsicht**

Die Gemeinde beaufsichtigt die Wasserversorgung im Sinne von § 33 WWG.

Gegenstände der Aufsicht sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

Zu den Aufsichtsmitteln der Gemeinde gehören insbesondere die folgenden: Einholen von Informationen, Besichtigungen, Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung, Erteilung von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.

Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten, und Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

#### **Art. 35 Verordnungsrecht**

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement:

- Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung,
- Tarifverordnung.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

#### **Art. 36 Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, des Brunnenmeisters und gegen Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

#### **Art. 37 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden folgende bisherigen Erlasse aufgehoben:

- a) das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Andelfingen vom 24. November 1964
- b) die Änderung des Reglements der Gemeindewasserversorgung Andelfingen vom 30. November 1984

### **Art. 39 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Reglement über die Wasserversorgung.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04.12.2013

Ueli Frauenfelder  
Präsident

Patrick Waespi  
Schreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft





